

28.02.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/055

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Einziehung einer Teilfläche der „Jahnstraße“ in Neustadt a. Rbge. nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	05.04.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.04.2017 -							
Verwaltungsausschuss	24.04.2017 -							

Beschlussvorschlag

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 94/2, Flur 12 der Straßenfläche Jahnstraße in der Gemarkung Neustadt a. Rbge., gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die Jahnstraße in ihrer Gesamtheit gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die Jahnstraße verläuft abgehend von der Mecklenhorster Straße in südwestlicher Richtung und endet als Sackgasse vor einem Graben. Im vorderen Abschnitt besteht die Straße aus einer ausgebauten Asphaltfläche samt angrenzender Bebauung. Der mittlere Abschnitt der Straße besteht aus einer wassergebundenen Deckschicht, an die eine Gartenkolonie grenzt. Der letzte, im Außenbereich gelegene Abschnitt (250 Meter) der Straße besteht aus

einem Feldweg mit Mittelrasen. An dieses Stück grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Felder.

Im Zuge der Aufstellung des Straßenverzeichnisses Anfang der 1980er Jahre wurden sämtliche Straßen ungeprüft in das Verzeichnis aufgenommen. Im Rahmen der jetzt durchgeführten Widmungsprüfung wurde festgestellt, dass die Jahnstraße in Neustadt a. Rbge. in ihrer Gesamtheit für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist.

Es ist fraglich, ob der letzte Abschnitt der Jahnstraße jemals für den normalen Verkehr zur Nutzung vorgesehen war, da sie sich hier objektiv nur noch als Wirtschaftsweg darstellt und durch die Sackgassensituation ausschließlich von landwirtschaftlichem Anliegerverkehr genutzt wird.

Als Wirtschaftsweg werden in Deutschland Feldwege bezeichnet. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.11.1975 spricht man von Feldwegen unabhängig von der Wegbefestigung, wenn sie überwiegende land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße oder ein Straßenteil – Teilfläche – eingezogen werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung der Widmung vorliegen.

Als ein solches öffentliches Interesse ist in der allgemeinen Rechtsprechung u. a. die Erleichterung für den Straßenbaulastträger der unterhaltungspflichtigen Körperschaft anerkannt.

Sofern die Straße eine Erschließungsfunktion hat, sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen. Im Fall der Jahnstraße sind diese gewährleistet, da die Straße als Wirtschaftsweg weiterhin für die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten bleibt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Widmung für das betreffende Teilstück des Flurstückes 94/2, Flur 2 der Jahnstraße auf einer Länge von 250 Metern einzuziehen. Die bestehende Widmung wird bis zur Einfahrt der Gartenkolonie erhalten.

Sofern die Widmung des Feldwegbereiches bestehen bliebe, wäre ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen erforderlich. Die Kosten würden dann gemäß Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) auf die anliegenden Grundstückseigentümer verteilt werden.

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Teilstückes beigefügt und markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Sofern die Widmung der Fläche bestehen bliebe, käme auf die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund des Straßenzustandes ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen zu.

Zudem würden weiterhin jährliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung in Abhängigkeit der Höhe der Kosten für den Straßenausbau entstehen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 24.04.2017 wird die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 94/2, Flur 12, Gemarkung Neustadt a. Rbge. öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Anlagen

Anlage öff. – Lageplan Jahnstraße